

**Informationsveranstaltung für
Betreiber, Prüfstellen und Verbände**
09.04.2024

Rechtlicher Rahmen im zweiten Zuteilungszeitraum

Inga Budde

V 2.4 – Rechtsangelegenheiten und Justitiariat Emissionshandel



Übersicht

- gesetzlicher Rahmen (EHRL-Novelle, EU-ZuVO)
- Wichtige Änderungen der EHRL
- Verfahren BA 2026-2030 (Antragsfrist 21.06.2024)

I. Gesetzlicher Rahmen



Gesetzlicher Rahmen

- Gesetzliche Grundlagen der Zuteilung für den 2. Zuteilungszeitraum:
 - **Richtlinie (EU) 2023/959** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (EHRL)
 - **Änderungen der EU-Zuteilungsverordnung**, Delegierte VO (EU) 2024/873 vom 30. Januar 2024, in Kraft getreten am 04.04. 2024
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441** vom 31. Oktober 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Inhalts und des Formats der **Pläne zur Klimaneutralität**, die für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten erforderlich sind
 - Novellierung der EU-Anpassungsverordnung (geplant Q1/2025)
 - **Novelliertes TEHG** (noch in Arbeit)



Zuteilungsregeln wurden wesentlich für den 2. Zuteilungszeitraum geändert

II. Änderungen der EHRL



Überblick über die wichtigsten Änderungen der EHRL:

- Änderungen im Anwendungsbereich
- Neue Bedingungen zur Zuteilung gemäß Art. 10a (1) EHRL
- Bonus-Regelung nach Art. 10a (5) EHRL („Best Performer“)
- Wegfall Status Stromerzeuger
- Aktualisierung der BM, linearer Faktor, CBAM-Faktor
- Geänderter Compliance Cycle

Änderung Anhang I EHRL

- Änderungen bei einzelnen Tätigkeiten ab 01.01.2024:
 - Raffination von **Öl bei Betrieb von Verbrennungseinheiten** mit einer GFWL von über 20 MW **statt** Raffination von Mineralöl
 - Herstellung von Eisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität über 2,5 t pro Tag **statt** Herstellung von **Roheisen**....
 - Herstellung von Primäraluminium **oder Aluminiumoxid (neu)**
 - Trocknen oder Brennen von Gips ...von insgesamt über **20 t pro Tag statt**bei Betrieb von Verbrennungseinheiten von **über 20 MW**
 - Herstellung von Industrieruß durch Karbonisierung organischer Stoffe wie Öle, Teere, Crack- und Destillationsrückstände mit einer Produktionskapazität über **50 t pro Tag statt** Koppelung mit 20 MW
 - Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas mit einer Produktionskapazität von über 5 t pro Tag: der Bezug zu den Herstellungsverfahren „**durch Reformieren oder partielle Oxidation**“ wurde gestrichen

Änderung Anhang I EHRL

- Die Änderung der Tätigkeitsbeschreibung kann bei einigen Anlagen zu einer **Verschiebung der Tätigkeit** Verbrennung und einer speziellen Tätigkeit führen.

Betroffene Tätigkeiten:

- Raffination von Öl
- Herstellung oder Erschmelzen von Stahl
- Herstellung von Industrieruß

- Die Herabsetzung der Schwellenwerte führt zu **neuen** emissionshandelspflichtigen Anlagen.

Betroffene Tätigkeiten:

- Herstellung von Aluminiumoxid
- Anlagen zum Trocknen oder Brennen von Gips oder zur Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen
- Herstellung von Wasserstoff und Synthesegas

Änderung Art. 2 Abs. 1 EHRL

Einbezug von Nullemissionsanlagen:

- Alte EHRL galt für Emissionen aus den in Anhang I genannten Tätigkeiten
 - Novellierte EHRL, Art. 2 Abs. 1, bezieht sich auf Tätigkeiten der Anlage unabhängig von Emissionen
- **Zuteilung:**
- Für die Jahre 2024 und 2025 (erster Zuteilungszeitraum): Behandlung wie neue Marktteilnehmer
 - Für den zweiten Zuteilungszeitraum (2026-2030): gelten als Bestandsanlagen → Einreichen eines verkürzten Zuteilungsantrags ohne Daten bis 21.06.2024
- **Zweck:** Anreiz zur Dekarbonisierung der Produktionsverfahren (z.B. strombasierte Verfahren)

Einbezug der Abfallverbrennungsanlagen, Anhang I EHRL

Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfall > 20 MW:

- **Reine Überwachungs- und Berichtspflicht ab dem 01.01.2024:** siehe Newsletter vom 21.12.2023: <https://www.dehst.de/SharedDocs/Newsletter/DE/2023/2023-12-21-eu-ets-nehs-berichtspflicht-siedlungsabfall.html?view=renderNewsletterHtml>
- Keine Abgabeverpflichtung
- Kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung

Änderungen bei der Verbrennung von Biomasse, Anhang I Nr. 1 EHRL

- Ab dem 01.01.2026 sind Anlagen, bei denen für den Zeitraum von 2019 bis 2023 mehr als 95 % der durchschnittlichen gesamten Treibhausgasemissionen auf die Verbrennung nachhaltiger Biomasse zurückzuführen sind, aus dem Emissionshandel auszuschließen (vgl. Anhang 1 Nummer 1 der EU-Emissionshandels-Richtlinie).
- Anlagen, die potentiell von einem Ausschluss nach dem 95%-Kriterium betroffenen sind, **werden von uns vorab individuell informiert** (ca. 30 Anlagen)
- Abschätzung, ob ein verifizierter Zuteilungsantrag eingereicht wird oder ob ein Ausschluss droht
=> Ausschluss bedeutet Freistellung von Pflichten des EH, d.h. kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung, keine Überwachungs- oder Berichterstattungspflichten (konkrete Regelung in TEHG-Novelle erwartet)
- Nach Eingang der EmB 2023 → Überprüfung aller Berichtsjahre 2019 bis 2023 incl. Nachhaltigkeitskriterien durch die DEHSt
- DEHSt ermittelt auszuschließende Anlagen für die Mitteilung an die KOM (NIMs-Liste)
- DEHSt versendet Bescheide zur Pflichtenfreistellung nach Inkrafttreten des novellierten TEHG

1. Neue Bedingungen zur Zuteilung gemäß Art. 10a (1) der Richtlinie (I)

- EHRL 10a (1) UA 3: **Umsetzung von Empfehlungen zu Energieeffizienzmaßnahmen**
- Malus-Regelung betrifft Anlagen mit Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits oder eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach Richtlinie 2012/27/EU
- **Wenn Empfehlungen** aus dem Auditbericht oder dem zertifizierten Energiemanagementsystem **nicht umgesetzt werden:**
 - ➔ **Kürzung der Zuteilung um 20 %** auf Ebene der Anlage
(Ausnahmen: Amortisationszeit für die Investitionen > 3 Jahre, Investitionskosten unverhältnismäßig)
- Aber: Keine Kürzung, wenn Nachweis der Umsetzung anderer Maßnahmen erfolgt, die zu gleichwertigen Verringerungen von THG-Emissionen führen
- **Start der Anwendung** der Regelung:
 - 20%ige Kürzung der Zuteilung bei Nichterfüllung der Bedingungen möglich ab 2026, vgl. Art. 10a (1) UA 4

2. Neue Bedingungen zur Zuteilung gemäß Art. 10a (1) der Richtlinie

Aufstellung und Umsetzung eines Klimaneutralitätsplans/CNP (Art. 10a (1) UA 5):

- Malus-Regelung betrifft Anlagen mit Produkt-Benchmark, der zu den 20 % emissionsintensivsten Produkt-BM gehört („worst performers“)
- **Neu:** De-minimis -Schwelle: das „Worst-performer-ZE“ musste zu mehr als 20 Prozent der vorläufigen Zuteilung der Anlage für die Zuteilungsperiode 2021-2025 beitragen (vgl. Art. 22 b Abs. 2 FAR in der Version zur „Public Consultation“).
 - ➔ **Aufstellung eines CNP** für die Anlage **bis 01. Mai 2024**, Einreichung dann erst mit Zuteilungsantrag
 - ➔ **Regelmäßige Überprüfung der Ziele und Meilensteine** im Rahmen der jährlichen Berichterstattung
- **Wenn Erreichen der Ziele und Meilensteine nicht verifiziert nachgewiesen wird:**
 - ➔ **Kürzung der Zuteilung um 20 %** auf Ebene der Anlage
- **Start der Anwendung** der Regelung: 20 %ige Kürzung der Zuteilung bei Nichterfüllung der Ziele/Meilensteine möglich ab 2026
- Betroffene Anlagen wurden von der DEHSt informiert (ca. 70 Anlagen)

Bonus-Regelung nach Art. 10a (5) der Richtlinie („Best Performer“)

- **Grundsätzlich Ausnahme vom sektorübergreifenden Korrekturfaktor CSCF (Art. 10a (5) EHRL):**
Bonus-Regelung betrifft Anlagen mit Produkt-Benchmark, deren THG-Emissionen für die relevanten Produkt-BM unter dem Durchschnitt der effizientesten 10 % der Anlagen liegen
- → **Keine Anwendung eines potenziellen CSCF** auf Zuteilung für die „best performer“-Anlagen
- **Einschränkung:** Die „Best-Performer“ werden nur von der (möglichen) Anwendung des CSCF ausgenommen, wenn das „Best-Performer-ZE“ mehr als 60 Prozent der vorläufigen Zuteilung ausmacht, vgl. Art. 16 Abs. 8 FAR neu

Wegfall Stromerzeugereigenschaft, Art. 3 u EHRL

- Art. 3 u) EHRL wurde ersatzlos gestrichen
- Streichung gilt ab 2026
- Keine unterschiedliche Behandlung mehr im Rahmen der Zuteilung
 - d. h.: Kein Nachweis KWK-Wärme, Zuteilung für messbare und nicht messbare Wärme, keine Anwendung des linearen Faktors bei Bestandsanlagen

Aktualisierung BM, linearer Faktor und neuer CBAM-Faktor

- **Anhebung des Linearen Kürzungsfaktors: 4,3 % für 2024-2027 und 4,4 % ab 2028**
- **Anpassung der jährlichen Reduktionsraten für Benchmarkwerte (Art. 10a (2) EHRL neu):**
 - Anhebung der maximalen Reduktionsrate von bisher 1,6 % auf 2,5 % pro Jahr
 - Anhebung der minimalen Reduktionsrate von bisher 0,2 % auf 0,3 % pro Jahr
 - Berücksichtigung des technischen Fortschritts, zusätzliche Anreize für Emissionsreduktionen
- **CBAM-Faktor:**

Durch Einführung des sog. CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) erfolgt eine **schrittweise Abschaffung der Zuteilung** für Herstellung von **CBAM-Produkten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems in „Übergangszeitraum“**

Geänderter Compliance Cycle

- Geänderter Compliance Cycle ab 2024:
 - Ausgabe der Berechtigungen am 30.06.,
 - Abgabe der Berechtigungen am 30.09.
- Nicht geändert:
 - Frist zur Einreichung Emissionsbericht bleibt unverändert: 31. März
 - Voraussichtlich: Frist zur Einreichung ZDB. Wird in der AnpassungsVO (ALC-Rules) geregelt

III. Antragsverfahren Bestandsanlagen



Antragsverfahren für Bestandsanlagen für den zweiten Zuteilungszeitraum (2026 – 2030)

- Beginn des Antragsverfahrens: 28.03.2024
- Ende der Antragsfrist: 21.06.2024
- Bearbeitung der Daten durch die DEHSt bis zum 30.09.2024
- Aktualisierung der BM-Verordnung der KOM (Q4/2025)
- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Zuteilung (**Q4 / 2025**)
- Zeitnah Bescheidung der Zuteilung für das Jahr 2026

Antragsverfahren mit verkürztem Antrag

- Für Anlagen, die aufgrund des geänderten Anwendungsbereichs zum 01.01.2024 eh-pflichtig geworden sind, gilt die Antragsfrist für Bestandsanlagen (21.06.2024)
- Es ist ein verkürzter Antrag zu stellen:
 - Keine Daten aus dem Bezugszeitraum (2019 – 2023)
 - Keine Verifizierung
 - Kein Methodenplan
- Die Berechnung der kostenlosen Zuteilung erfolgt später, auf der Grundlage der Zuteilungsdatenberichte
- Da die Emissionshandelspflicht rückwirkend festzustellen ist (vgl. insoweit die Umsetzungsvorgaben in Art. 3 der Richtlinie (EU) 2023/959 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie)), gilt die o.g. Antragsfrist auch wenn die Emissionsgenehmigung erst später ausgestellt wird.

**Umwelt
Bundesamt**

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Inga Budde

E-Mail: emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

